

Benutzung des Königlichen Archivs zu gestatten. Wir lassen hier seine eigenhändig geschriebene Eingabe im buchstäblichen Abdrucke folgen:

„Unterthänige Vorstellung an Kön. Cabinets-Ministerium.
Euren Excellenzen

erlaube ich mir folgende unterthänige Bitte vorzutragen.

Ich beabsichtige die Herausgabe einer für die Geschichte des deutschen Rechts in vieler Beziehung förderlichen Sammlung von Dorfweisthümern, Markordnungen und Holtingsprotocollen, zu deren Bereicherung und Vervollständigung ich schon mehrere Archive des südlichen Deutschlands, namentlich zu Karlsruhe, Stuttgart und Darmstadt, genutzt habe. Ohne Zweifel enthält auch unser vaterländisches Archiv einen ansehnlichen Borrath dieser Rechtsquellen, deren Bekanntmachung völlig unbedenklich erscheinen dürfte. Da es mir wahrscheinlich möglich sein wird, einige Tage der nächsten Pfingstwoche in Hannover zuzubringen, so würde es von hohem Werth für mich sein, daß mir der Zutritt in das Königl. Archiv gnädigst erlaubt und dem Archivrath Berk Ermächtigung ertheilt würde, mir die Einsicht und Benutzung der auf den angegebenen Gegenstand meiner Unternehmungen bezüglichen Urkunden zu gestatten.

Mit größter Ehrfurcht

Eurer Excellenzen
unterthäniger

Göttingen, 2. Juni
1832.

Jacob Grimm
Prof.“

Unter dem 13. wurde vom Cabinets-Ministerium das Archiv autorisirt, „dem Professor Grimm, welcher hier bereits eingetroffen ist, die Einsicht und Benutzung der auf den oben-erwähnten Plan (d. h. eine Sammlung von Dorfweisthümern, Markordnungen und Holtingsprotocollen herauszugeben) sich beziehenden Urkunden zu gestatten.“

In wie weit von ihm das Archiv benutzt ist, darüber finden sich in den Dienstakten keine nähere Angaben. Die Weisthümer aus Niedersachsen hat Grimm im 3. Bande seines Werkes S. 218—321 abdrucken lassen, ein sehr großer Theil davon ist aus gedruckten Büchern genommen, wie aus den An-